



Stadtverwaltungen der kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städte

Kreisverwaltungen

Stadt-/Gemeindeverwaltungen der
verbandsfreien Gemeinden

Verbandsgemeindeverwaltungen

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4300
Ministerbuero@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

29. Juni 2015

Telefon / Fax
06131 16-4325
06131 16-4331

Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)

A. Allgemeine Rahmenbedingungen

In den nächsten Tagen wird das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) in Kraft treten. Mit diesem Gesetz stellt der Bund den Ländern nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz (GG) in den Jahren 2015-2018 insgesamt bis zu 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung, um Infrastrukturinvestitionen finanzschwacher Kommunen zu fördern. Rheinland-Pfalz erhält nach § 2 KInvFG aus diesem Programm einen Anteil von 7,2342 %, dies entspricht 253,197 Mio. Euro. Dieser erfreulich hohe Betrag wird durch das Land um weitere 31,650 Mio. Euro ergänzt. Von den Trägern der Maßnahmen wird insgesamt ein Eigenanteil von ebenfalls 31,650 Mio. Euro verlangt, so dass - gemessen an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme - eine Finanzierungsverteilung von 80 % zu 10 % zu 10 % erreicht wird. Durch das in Rheinland-Pfalz als "Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)" benannte Programm wird ein Gesamtvolumen in Höhe von rund 317 Mio. Euro angestoßen. Das vorliegende Schreiben informiert ausführlich über dieses Programm, dessen Umsetzung sich nicht nur nach dem KInvFG zu richten hat, sondern auch nach einer



Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (VV-KInvFG) und ansonsten nach Landesrecht.

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass alle in diesem Schreiben genannten Unterlagen auf der Homepage des Finanzministeriums (<http://www.fm.rlp.de/>) abrufbar sind.

Das KInvFG soll nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GG den Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet durch die Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen. Die Festlegung der Förderbereiche beruht auf den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes nach folgenden Normen des Grundgesetzes: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 (Telekommunikation), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge), Nummer 19a (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser) und Nummer 24 (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung). Die Förderbereiche sind in zwei Schwerpunkte aufgeteilt (Infrastruktur, Bildungsinfrastruktur). Zu den Förderbereichen gehören u.a. „Krankenhäuser“ und „Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur“. Der Förderbereich „Informationstechnologie“ umfasst den Breitbandausbau, wobei diese Finanzhilfen auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten begrenzt werden. Soweit die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus nicht gegeben ist und ein Ausbau politisch gewollt ist, können Finanzhilfen gewährt werden, um vorhandene Versorgungslücken zu schließen. Diese Investitionen sollen dem 50 Mbit-Ausbauziel dienen und mit der bestehenden Bundesförderung harmonisiert werden. Die Förderung der Bereiche „sonstige Infrastrukturinvestitionen“, „Schulinfrastruktur“ und „kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung“ sind entsprechend der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf die energetische Sanierung, der Förderbereich „Straßen“ auf die Lärmbekämpfung beschränkt. Derartige Investitionen sind geeignet, einen Beitrag zur infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung in finanzschwachen Kommunen zu leisten.

Vor diesem Hintergrund sind in § 3 KInvFG folgende Förderbereiche festgelegt worden:



1) Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- f) Luftreinhaltung

2) Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- c) Kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (energetische Sanierung)
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

In **Anlage 1** finden Sie eine Übersicht dieser Förderbereiche zusammen mit den jeweils zuständigen Ministerien und den Ansprechpersonen der Förderreferate.

Gemäß § 4 Absatz 2 KInvFG sind auch Begleit- und Folgeinvestitionen einer Maßnahme nach § 3 KInvFG förderfähig, wenn diese in unmittelbarem, ursächlichem Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 3 KInvFG stehen.

Gefördert werden können Maßnahmen, die nach dem 30. Juni 2015 begonnen und vor dem 31. Dezember 2018 beendet werden. Maßnahmebeginn in diesem Zusammenhang ist der Zeitpunkt des Abschlusses des ersten der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Liefervertrages. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen, können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines lau-



fenden Vorhabens handelt. Bereits beabsichtigte, jedoch noch nicht begonnene Maßnahmen der energetischen Sanierung innerhalb einer größeren Gesamtmaßnahme können, sofern die energetische Sanierung noch nicht begonnen wurde, aus der Maßnahme herausgelöst und als selbstständiger Abschnitt beurteilt werden. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden. Hiervon abzugrenzen sind Projekte, die als sogenannte Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) oder Public-Private-Partnership (PPP) als Zweckgesellschaft organisiert sind. Für diese Projekte gelten besondere Bedingungen nach § 5 KInvFG.

Das Programm des Bundes richtet sich gemäß § 1 KInvFG ausschließlich an finanzschwache Kommunen. Da es dabei stets um relative Finanzschwäche geht, die sich im Wesentlichen an Vergleichsregionen festmacht, verteilt der Bund die Mittel nach einem bestimmten Schlüssel (Einwohnerzahl, Liquiditätskredite, Arbeitslose, jeweils der Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2013) auf die Länder und legt es mit § 6 KInvFG in die Verantwortung der jeweiligen Landesregierung, die Kriterien zur Definition von Finanzschwäche der zugehörigen Kommunen zu bestimmen, da die Verhältnisse in jedem Land unterschiedlich sind.

Unter Berücksichtigung dieser drei Kennziffern, allerdings mit einer an die rheinland-pfälzische Kommunalstruktur angepassten Gewichtung dieser Daten, einigte man sich in einem engen Abstimmungsprozess mit den kommunalen Spitzenverbänden auf eine über zwei "Körbe" berechnete Verteilung von Budgets für alle kreisfreien Städte und Landkreise. Aufgrund ihrer Sondersituation haben außerdem fünf der großen kreisangehörigen Städte aus dem sogenannten Korb 2 des KI 3.0 ein gesondertes, eigenes Budget zugesprochen bekommen, über das diese unabhängig davon verfügen können, in welchem Umfang sie auch Anteile am Budget des Landkreises erhalten (siehe auch **Anlage 2**, Spalte 6).



B. Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogramms 3.0 - Rheinland-Pfalz

Die Umsetzung des Förderprogramms ist nun in folgenden Schritten geplant. Dabei sind die Schritte 1 bis 5 für die kreisfreien Städte in Bezug auf die eigenen Maßnahmen nach Korb 1 und Korb 2 sowie für die großen kreisangehörigen Städte in Bezug auf die eigenen Maßnahmen nach Korb 2 nicht relevant:

1. Der Landkreis (LK) bestimmt unter Einbeziehung des kreisangehörigen Bereichs die Kriterien zur Abgrenzung von **Finanzschwäche** in seinem Zuständigkeitsbereich. Empfehlenswert sind beispielsweise die Höhe der Liquiditätskredite; die Höhe des negativen Finanzierungssaldos; die Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe; die Steuerkraft; die Höhe der Realsteuerhebesätze, bestimmte Vermögenskategorien der Bilanz oder auch indirekte Belastungsindikatoren wie etwa die Zahl der Arbeitslosen - jeweils im Verhältnis zu geeigneten Bezugsbasen, wie etwa die Einwohnerzahlen. Das Konzept der dezentralen Entscheidung im KI 3.0 soll aber ausdrücklich auch die Berücksichtigung ganz individueller Gründe für die Beurteilung der Finanzschwäche einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch den Landkreis ermöglichen. Auch wenn seitens des Bundes oder der Landesregierung keine konkreten Vorgaben für eine ganz bestimmte Definition von Finanzschwäche gemacht wurden, so muss doch eine sachlich begründete Abgrenzung vorgenommen werden.
2. Der Landkreis ermittelt im Anschluss daran die aufgrund der Kriterienausprägung antragsberechtigten Kommunen, informiert diese darüber sowie über das gesamte Programm und bestimmt angemessene Fristen für einzureichende Projektvorschläge. Bei der Fristsetzung sollte berücksichtigt werden, dass eine erste Liste von Projektanmeldungen möglichst bis 30. November 2015, spätestens aber bis 30. April 2016 dem Finanzministerium vorgelegt werden soll und dass bis 31. März 2017 mindestens 50 % der Finanzhilfen durch Bewilligungen beziehungsweise durch begonnene Maßnahmen gebunden sein sollen.
3. Die Landesregierung macht keine Vorgaben über die Aufteilung des „Landkreisbudgets“ auf Anträge des Landkreises selbst, der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände oder auch der großen kreisangehörigen Städte mit zusätzlichem eigenen Budget aus Korb 2.
4. Die Landrätin / der Landrat informiert das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz (ki3@fm.rlp.de) möglichst bald, aber spätestens bis zum 30. No-



vember 2015 über die gewählten Kriterien zur Bestimmung der Finanzschwäche und über die dementsprechend antragsberechtigten Gemeinden und Gemeindeverbände ihres / seines Zuständigkeitsbereichs.

5. Die kreisangehörigen Kommunen reichen fristgerecht Vorschläge für Förderprojekte beim Landkreis ein und der Landkreis selbst benennt ggf. eigene geeignete Maßnahmen. Auch Dritte können laut § 3 KInvFG Förderanträge stellen, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen, und müssen von den antragsberechtigten Kommunen über das Programm informiert werden. Die vorgenannten Schritte entfallen, wenn der Landkreis in dem dafür zuständigen Gremium entscheidet, die Fördermittel nur für "eigene" Projekte zu verwenden.
6. Der Landkreis, bzw. die im KI 3.0 berücksichtigte kreisfreie bzw. große kreisangehörige Stadt, beschließt eine Liste von Maßnahmen, deren Förderung er/sie im KI 3.0 zu beantragen beabsichtigt. Das Land belässt die Bestimmung des Gremiums, welches über die Liste letztendlich entscheiden soll, in der Zuständigkeit der kommunalen Ebene und vertraut auf die (z.B. im Rahmen des Konjunkturprogramms in 2009/2010) bewährten Entscheidungsstrukturen.
Ausgewählt werden sollten vorrangig Projekte im Zusammenhang mit Pflichtaufgaben und Projekte, die im Vergleich zu möglichen anderen Maßnahmen besonders wirtschaftlich sind, also beispielsweise
 - keine oder nur geringe nicht-förderfähige Investitionskosten verursachen;
 - zukünftig zu geringeren Ausgaben (Betriebsausgaben) und zu keinen bzw. sehr geringen Folgekosten (Betriebs- oder Investitionskosten) führen.
7. Die Liste kann grundsätzlich innerhalb des Programmzeitraums geändert werden, soweit die Mittel noch nicht durch Bewilligungen gebunden sind und alle Fristen des Programms eingehalten werden können.
8. Um die Eigenanteile der Kommunen so gering wie möglich halten zu können, soll die Förderquote von 90 % je Maßnahme nicht unterschritten werden. Ein Überschreiten der 90 %-Förderung ist weder mit Bundes- noch mit zusätzlichen Landesmitteln - auch nicht aus anderen Programmen - zulässig.
9. Die Summe der zu beantragenden Fördermittel soll das zugewiesene Budget möglichst genau ausschöpfen. Insgesamt ist ein Überschreiten des regionalen Budgets nicht möglich. Sollten sich im Programmverlauf durch ausfallen-



- de Projekte Spielräume ergeben, wird ggf. zur Anmeldung von Nachrückerprojekten gesondert aufgefordert.
10. Die Liste muss den Vorgaben einer Mustertabelle entsprechen und bestimmte Mindestinformationen enthalten. Das Muster ist diesem Schreiben als **Anlage 3** beigelegt und kann zusätzlich von der Homepage des Finanzministeriums in elektronischer Fassung bezogen werden.
 11. Die Maßnahmenliste ist möglichst bis zum 30. November 2015, spätestens aber bis 30. April 2016 per E-Mail an das Finanzministerium (ki3@fm.rlp.de) zu senden. Das Finanzministerium verteilt die in den Listen enthaltenen Projekte auf die zuständigen Ressorts und prüft mit diesen zusammen auf Kompatibilität mit dem KInvFG, dessen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des KInvFG sowie auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des rheinland-pfälzischen Landesprogrammes KI 3.0. Dazu werden ggf. Rücksprachen mit den Antragstellern erforderlich sein. Eventueller Änderungsbedarf wird mit den Antragstellern direkt abgestimmt. Ablehnungen werden begründet.
 12. Die Listen werden - ggf. mit den abgestimmten Änderungen und Streichungen - an die Absender zurück geschickt und im Folgenden "abgearbeitet", d.h. anhand einzelner Förderanträge nach den üblichen Verfahren, jedoch außerhalb der dort ggf. genannten Vorlagetermine, zur Förderung beantragt. Adressat ist dann das jeweilige Förderreferat bzw. die beauftragte Stelle.
 13. Die zuständigen Förderreferate bzw. die beauftragten Stellen prüfen die Anträge, erstellen die Bewilligungsbescheide und begleiten die Maßnahmen nach den jeweils hierfür geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung.
 14. Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Maßnahmen, die nach dem KI 3.0 gefördert werden, in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch den Bund und das Land hingewiesen werden muss. Für Bauschilder etc. werden zu gegebener Zeit auf der Homepage des Finanzministeriums entsprechende Vorlagen zum Download bereitstehen.



C. Besondere ressortspezifische Regelungen

Darüber hinaus sind die folgenden Hinweise aus den Förderreferaten der jeweils zuständigen Ministerien zu beachten. Die Ansprechpersonen und Kontaktdaten finden sich in der **Anlage 1**.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Das MBWWK ist zuständig für die Förderbereiche

- 2b (Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur),
- 2c (Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung),
- 2d (Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (berufsbildende Schulen)).

Anträge können mit Verweis auf das KI 3.0 und den entsprechenden Förderbereich gestellt werden. Dazu berücksichtigen Sie bitte folgende Hinweise:

- **Energetische Sanierungen von Schulen sowie von kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen der Weiterbildung**

Förderfähig sind Investitionen für die energetische Sanierung von Schulgebäuden und Schulsportstätten sowie von kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen der Weiterbildung. Es dürfen nur solche Gebäude ausgewählt werden, die auch angesichts der zu erwartenden demographischen Veränderungen weiterhin langfristig für die förderfähigen Zwecke benötigt werden. Die Maßnahmen der energetischen Sanierung müssen die Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung 2014 (EnEV) erfüllen. Dies ist anhand eines Energieausweises nachzuweisen. Die zuständigen Träger erstellen eine Beschreibung des baulichen Zustands des energetisch zu sanierenden Gebäudes oder Gebäudeteils und der geplanten Maßnahmen mit einer groben Kostenschätzung. Teilsanierungsmaßnahmen mit geringer Energieeffizienz sind zu vermeiden.

- **Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten**

Gemäß den Vorgaben des Bundes (vgl. hierzu BT-Drucksache 18/4975 vom 20. Mai 2015) können im Rahmen einer Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten auch Schulbaumaßnahmen an Schulgebäuden gefördert werden, die dem Berufsschulunterricht dienen (berufsbildende Schulen – BBS):

Förderfähig sind Investitionen, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstätten, Unter-



richtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger Räumlichkeiten an berufsbildenden Schulen dienen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die unmittelbar der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen und Maßnahmen, die eine Berufsausbildung oder einen Berufsabschluss vorbereiten, ermöglichen oder unterstützen. Diese Maßnahmen müssen der Anpassung der Bildungsstätte an den technischen Fortschritt dienen.

- **Verfahren**

Energetische Sanierungsmaßnahmen an Schulgebäuden und Schulsportstätten sowie von kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen der Weiterbildung werden durch das Land grundsätzlich nicht gefördert, da die Träger für die Unterhaltung und Bewirtschaftung zuständig sind. Deshalb gibt es auch keine bestehenden Förderinstrumente, so dass für diese energetischen Sanierungsmaßnahmen und für die Modernisierung berufsbildender Schulen Folgendes gilt:

Die Träger, deren Vorschläge berücksichtigt werden, können nach schriftlicher Aufforderung förmliche Anträge mit den erforderlichen Unterlagen über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion der Bewilligungsbehörde vorlegen. Beizufügen sind (dreifach) die in den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen – ZBau – (Teil I/Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO) genannten Bauunterlagen, ferner eine Übersicht über die Planungs- und Kostendaten für Maßnahmen zur Schaffung oder Umstrukturierung von Räumlichkeiten an berufsbildenden Schulen. Diese Unterlagen für Maßnahmen von kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen der Weiterbildung werden fachlich ebenso wie der Verwendungsnachweis durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung geprüft. In den übrigen Förderbereichen erfolgt die Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen nach § 44 VV-LHO, Teil II, Nr. 6.1. Für berücksichtigte Vorschläge kann von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion der vorzeitige Baubeginn genehmigt werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur setzt die Höhe der Zuwendung fest und bewilligt diese im Förderbereich kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 VV-LHO. In den Förderbereichen energetische Sanierung von Schulgebäuden und Schulsportstätten sowie Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten erlässt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den Bewilligungsbescheid nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 VV-LHO über die vom Ministerium festgesetzte Zuwendung.

Die Namen und Kontaktdaten der verschiedenen Ansprechpersonen finden sich in der **Anlage 1**.



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

Das ISIM ist für folgende Förderbereiche zuständig:

- 1b (Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm),
- 1c (Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung),
- 1d (Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels),
- 1e (Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen).

Für die o. g. Förderbereiche sind bislang folgende Förderprogramme maßgebend:

- Zu 1c: Städtebauförderung, Bauliche Anlagen ÖPNV.
- Zu 1d: Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen. Eine Förderrichtlinie wird derzeit erstellt. Schon jetzt steht aber fest, dass in diesem Förderbereich ein Ausbau beispielsweise mit dem Ziel 30 Mbit/s zu erreichen, als Zwischenschritt auf dem Weg zur Erreichung des Ausbauziels 50 Mbit/s gewertet wird und damit ebenso förderfähig sein wird.
- Zu 1e: Städtebauförderung (Strukturprogramm), Investitionsstock, Sportstätteninvestitionsförderung. Für Anträge auf eine Förderung aus dem Investitionsstock gilt die VV I-Stock. Parallelmaßnahmen sind mit höchster Priorität in die Listen der Landkreise aufzunehmen (Nr. 8.3 VV-IStock). Eine außerterminliche Vorlage (Nr. 7.1.3 VV I-Stock) ist zugelassen.

Die Namen und Kontaktdaten der verschiedenen Ansprechpersonen finden sich in der **Anlage 1**.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

Das MIFKJF ist zuständig für Förderbereich 2a. Anträge können gestellt werden für alle investiven Vorhaben im Bereich der frühkindlichen Infrastruktur (Ausbau, Neubau, Sanierung, Ausstattung etc.).

Die Namen und Kontaktdaten der verschiedenen Ansprechpersonen lassen sich der **Anlage 1** entnehmen.



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Das MSAGD ist zuständig für den Förderbereich Nr. 1a nach § 3 KInvFG (Krankenhäuser). Anträge können für Krankenhausinvestitionen gestellt werden, die nach dem Landeskrankenhausgesetz förderfähig sind. Die Maßnahmen dürfen nicht bereits im Krankenhausinvestitionsprogramm 2015 enthalten sein. Für das Antragsverfahren sind die auf der Homepage des MSAGD (unter dem Punkt Gesundheit → Krankenhauswesen → Finanzierung) hinterlegten „Orientierungshilfen für das Antrags- und Bewilligungsverfahren bei Krankenhausbaumaßnahmen“ zu beachten.

Die Namen und Kontaktdaten der verschiedenen Ansprechpersonen finden sich in der **Anlage 1**.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Das MULEWF ist zuständig für die Förderbereiche

- 1b (Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm),
- 1f (Luftreinhaltung).

Anträge können gestellt werden in den Förderprogrammen

- Lärmbekämpfung: Pilotprojekte Lärmaktionsplanung,
- Luftreinhaltung: noch offen

Die Namen und Kontaktdaten der verschiedenen Ansprechpersonen können der **Anlage 1** entnommen werden.



Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Das MWKEL ist zuständig für Förderbereich 1e (Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen). Anträge können auf „Sonstige Förderung nach Einzelfallentscheidung (Förderung nach § 44 LHO)“ gestellt werden.

Die Namen und Kontaktdaten der verschiedenen Ansprechpersonen stehen in **Anlage 1**.

D. Abschließende Verfahrenshinweise

Mit Blick auf Artikel 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und auf Artikel 28 des Grundgesetzes wurde die hier erläuterte Form der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gewählt, um den Kommunen den eigenen Entscheidungsspielraum so weit wie möglich zu belassen.

- Es gibt weder eine landesseitige Schwerpunktsetzung bei den Förderbereichen, noch beurteilt die Landesregierung die finanziellen Stärken und Schwächen der vielen Hundert kleineren Gemeinden.
- Zudem soll der Vollzug des Programms - vorbehaltlich der Entscheidung des Landesgesetzgebers - so einfach wie möglich gestaltet werden. So ist eine Änderung der Gemeindeordnung vorgesehen, die für das Jahr 2015 Nachtrags Haushalte entbehrlich macht, falls entsprechende Investitionen im Haushaltsplan 2015 nicht veranschlagt sind. Ebenso ist eine Änderung im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vorgesehen, mit der für nach dem KI 3.0 geförderte Maßnahmen ein Verfahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3, 3. Alternative LFAG entbehrlich wird.

Andererseits sind zentrale Aufgaben und Verantwortlichkeiten von der Landesebene übernommen worden:

- Das Finanzministerium dient als Informationsvermittler zwischen dem Bundesministerium der Finanzen auf der einen und den Kommunen sowie den Förderreferaten der Landesregierung auf der anderen Seite. Auf der Homepage des Finanzministeriums wurde eine Seite eingerichtet, auf der Sie alle wichtigen Unterlagen einsehen und herunterladen können.
- Wir beraten gerne bei der Auswahl der Förderprojekte, um die Einhaltung der Vorgaben des KInvFG zu erleichtern und dabei dennoch auch die



Möglichkeiten des Programms ausschöpfen zu helfen. Für Fragen zum KI 3.0 wird unter 06131/16-4231 kompetente Beratung angeboten. Fragen zu den konkreten Förderprogrammen können mit den Kolleginnen und Kollegen der Förderreferate besprochen werden, die in **Anlage 1** genannt werden.

- Das Finanzministerium erfüllt die Berichtspflichten gegenüber dem Bund und steuert die Umsetzung des Programms in Rheinland-Pfalz so, dass trotz dezentraler Entscheidung über die Förderprojekte die Vorgaben des KInvFG und der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des KInvFG eingehalten werden.
- Schließlich stellt die Landesregierung zusätzliche Fördermittel in Höhe von 31,650 Mio. Euro bereit, um noch mehr dringend notwendige Infrastrukturinvestitionen in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu ermöglichen. Dadurch stehen insgesamt rund 284,9 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlagen:

1. Förderbereiche nach § 3 KInvFG und Zuständigkeit der Ministerien
2. Übersicht zur Verteilung der Mittel des KI 3.0
3. Muster für die einzureichende Projektliste